

Öffentliche Sitzungsvorlage

zu TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zu den Kommunal- und Europawahlen am 06. Juni 2024

a) Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen

Für Kommunalwahlen hat der Gemeinderat die Aufgabe, den Gemeindewahlausschuss zu wählen. Der Gemeindewahlausschuss wird nach § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) für jede Wahl neu gebildet und ist ein unabhängiges Wahlorgan, dessen Mitglieder weder Wahlbewerber noch Vertrauensleute für Wahlvorschläge sein dürfen (§ 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG)).

Aufgaben des Gemeindewahlausschusses:

Nach § 11 Abs. 1 KomWG obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Im vorbereitenden Verfahren ist ihm gemäß § 18 KomWO als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Der Gemeindewahlausschuss entscheidet auch über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern für die Wahl der Gemeinderäte. Er stellt die zugelassenen Wahlvorschläge, sowie ihre Reihenfolge fest.

Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu. Hierbei übt er eine weitgehende Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus. Auch entscheidet er über eine Unterbrechung der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 36 Abs. 1 KomWO).

Gleichzeitig ist vorgesehen, dass der Gemeindewahlausschuss nach § 14 Abs. 2 KomWG auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes wahrnimmt.

Zusammensetzung:

Der Bürgermeister hat die Stellung des Vorsitzenden grundsätzlich kraft Gesetzes inne. Weiter sind noch mindestens zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten sowie ein Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Der Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte, die nicht stimmberechtigt sind, werden vom Bürgermeister als Organ der Gemeinde bestellt. Dabei ist er bei der Auswahl nicht auf den Kreis der Wahlberechtigten und der Gemeindebediensteten beschränkt.

Die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses wird dem Gremium, wie folgt, vorgeschlagen:

**Gemeindewahlausschuss
der Gemeinde Kirchberg an der Murr
zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024**

Vorsitzender: Bürgermeister Frank Hornek
Stellvertreter: Helmut Riegraf

Beisitzer: Dr. Helmut Renz

Beisitzerin: Michaela Tontsch

1. Stellvertreter: Ägidius Kleinhans

2. Stellvertreter: Wolfgang Neumann

Schriftführerin: Hanna Selig

Beschlussvorschlag: Der Gemeindewahlausschuss wird, wie vorgeschlagen, gewählt.

b) Entschädigung der Wahlhelfer

Die Wahlhelfer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Es wird daher vorgeschlagen, den Helfern der Kommunal-, Kreistags-, Regional- und Europawahl am 09. Juni 2024 eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Kirchberg an der Murr zu bezahlen.

Beschlussvorschlag: Die Wahlhelfer werden nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Kirchberg an der Murr entschädigt.